



b. 647

Entscheid vom 20. April 2012

Besetzung

Roger Blum (Präsident)
Paolo Caratti, Carine Egger Scholl, Heiner Käppeli,
Alice Reichmuth Pfammatter, Claudia Schoch Zeller,
Stéphane Werly
Pierre Rieder, Réjane Ducrest (Sekretariat)

Gegenstand

Schweizer Fernsehen, SF 1,
Sendung „Schawinski“ vom 7. November 2011,
Gespräch mit Paul Rechsteiner

Beschwerde vom 4. Januar 2012

Parteien /

Verfahrensbeteiligte

B (Beschwerdeführer) und mitunterzeichnende Personen

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Am 27. November 2011 fand im Kanton St. Gallen ein Wahlgang statt, um den zweiten Vertreter für den Ständerat zu bestimmen. Kandidaten waren Toni Brunner (SVP), Michael Hüppi (CVP) und Paul Rechsteiner (SP). Im ersten Wahlgang vom 23. Oktober 2011 hatte nur Karin Keller-Sutter (FDP) die notwendige Stimmenzahl für ein Mandat erreicht, weshalb ein zweiter Wahlgang notwendig wurde. Der bisherige Ständerat und Kandidat der CVP, Eugen David, zog sich nach dem ersten Wahlgang zurück.

B. Am 7. November 2011 strahlte das Schweizer Fernsehen in der Talk-Sendung „Schawinski“ ein Gespräch von Roger Schawinski mit dem langjährigen Nationalrat Paul Rechsteiner aus (Dauer: 26 Minuten 46 Sekunden).

C. Mit Eingabe vom 4. Januar 2012 erhob B (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den erwähnten Beitrag Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (im Folgenden: UBI). Er beanstandet insbesondere, dass mit Paul Rechsteiner ein Kandidat 20 Tage vor dem zweiten Wahlgang im Kanton St. Gallen für den Ständerat die Gelegenheit erhielt, sich in der Sendung „Schawinski“ zu präsentieren. Damit seien nicht alle Kandidaten gleich behandelt worden. Dies würde gegen die publizistischen Leitlinien von Schweizer Radio Fernsehen (SRF) und allenfalls auch gegen Rundfunkbestimmungen verstossen. Der Eingabe des Beschwerdeführers lag u.a. der Schlussbericht der zuständigen Ombudsstelle SRG.D vom 22. Dezember 2011 bei.

D. Im Rahmen der ihm eingeräumten Nachbesserungsfrist stellte der Beschwerdeführer am 11. Januar 2012 eine Liste mit den Angaben und Unterschriften von 20 Personen zu, welche seine Beschwerde unterstützen.

E. In Anwendung von Art. 96 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) wurde die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (im Folgenden auch Beschwerdegegnerin) zur Stellungnahme eingeladen. Sie beantragt in ihrer Antwort vom 13. Februar 2012, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Eventuell sei sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Eingabe des Beschwerdeführers erfülle die gesetzliche Begründungspflicht im Sinne von Art. 95 Abs. 3 RTVG nicht. Die Verletzung der publizistischen Leitlinien von SRF könne nicht durch die UBI geprüft werden. Im Übrigen habe sich Paul Rechsteiner aufgrund der konkreten Gestaltung der Sendung keine bessere Ausgangslage schaffen können als seine Kandidaten. Das Gespräch sei sehr kontrovers gewesen und der Moderator habe mit deutlicher Kritik gegenüber der Persönlichkeit von Paul Rechsteiner aber auch gegenüber dessen politischen Ansichten, Rezepten und Kompetenzen nicht gespart.

F. In seinem zusätzlichen Schreiben vom 21. Februar 2012 bekräftigt der Beschwerdeführer, dass er nicht nur ausschliesslich eine Verletzung der publizistischen Leitlinien geltend mache. Oberstes Gebot müsse die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von kandidierenden Personen und Parteien sein. Es dürfe Kandidaten nicht die Gelegenheit gegeben werden, in speziellen Sendeformaten wie Talksendungen sich bis kurz vor Wahlen zu profilieren.

G. Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Eingabe vom 13. März 2012 an ihren Anträgen fest. Aus programmrechtlicher Sicht sei grundsätzlich ein Auftritt eines Kandidaten bis am Tag vor den Wahlen möglich. Die Beschwerdegegnerin verweist hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche keine Sperrfristen vorsehe, sondern auf die konkreten Umstände im Einzelfall abstelle.

H. Der Beschwerdeführer hält in seinem Schreiben vom 20. März 2012 (Datum Postaufgabe) an seinen Vorbringen fest. Die Beschwerdegegnerin hat auf weitere Bemerkungen verzichtet.

I. Mit Schreiben vom 28. März 2012 wurden die Verfahrensbeteiligten darüber informiert, dass die öffentliche Beratung der Beschwerdesache am 20. April 2012 stattfinden werde und dass Regula Bähler gemäss Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) in den Ausstand getreten sei.

Erwägungen:

1. Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG).

2. Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt diese Voraussetzungen.

3. Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 121 II 29 E. 2a S. 31 [„Mansour – Tod auf dem Schulhof“]).

3.1. Im Rahmen des Gesprächs in der beanstandeten „Schawinski“-Sendung wollte der Moderator zuerst wie üblich über Persönliches reden, worauf Paul Rechsteiner allerdings nicht einging. Nachher konfrontierte ihn Roger Schawinski mit Begriffen, Zitaten und Bilder zu seinen politischen Aktivitäten und zu seinem Werdegang. Auch der zweite Wahlgang zu den Ständeratswahlen bildete während rund fünf Minuten ein Thema. Paul Rechsteiner wies dabei auf die einmalige Ausgangslage und den Umstand hin, dass er der einzige Kandidat sei, welcher gegen Sozialabbau sei. Roger Schawinski führte an, er sei womöglich der beste Wahlhelfer von Toni Brunner. Gegen Ende des Gesprächs wurden wieder grundsätzliche politische Fragen und die bevorstehenden Bundesratswahlen angesprochen.

3.2. Im Rahmen von Programmbeschwerden hat die UBI zu beurteilen, ob die angefochtene Sendung Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen aus dem einschlägigen nationalen und internationalen Recht verletzt (Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG). Die publizistischen Leitlinien von SRF sind dagegen nicht von der UBI zu überprüfen. Es handelt sich dabei um unternehmensinterne Regeln, welche das „journalistische Selbstverständnis“ definieren. Den Mitarbeitenden dienen sie als „Richtschnur“ bei der „Arbeit im Alltag“. Soweit der Beschwerdeführer also eine Verletzung der publizistischen Leitlinien geltend macht, kann nicht auf seine Beschwerde eingetreten werden. Seine grundsätzliche Rüge, nämlich der Auftritt von Paul Rechsteiner 20 Tage vor dem zweiten Wahlgang für den Ständerat im Kanton St. Gallen benachteilige die andern Kandidaten und widerspreche daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit der Kandidierenden, fällt aber in den Anwendungsbereich der inhaltlichen Grundsätze für Radio und Fernsehen und namentlich des Sachgerechtigkeitsgebots (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Die Eingabe ist deshalb auch im Sinne von Art. 95 Abs. 3 RTVG hinreichend begründet (UBI-Entscheid b. 580 vom 4. Juli 2008 E. 3.1f. [„Vom Reinfallen am Rheinfall“]). Eine korrekte rundfunkrechtliche Subsumption ist für die Erfüllung der Begründungspflicht nicht erforderlich.

3.3. Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung oder eines Beitrags und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht dabei das Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum.

3.4. Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, S. 267ff; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S.216ff.).

3.5. Sendungen zu bevorstehenden Wahlen sind aus staatspolitischer Sicht heikel, weil sie geeignet sind, den Urnengang zu beeinflussen. Entsprechende Ausstrahlungen in der sensiblen Zeit des Wahlkampfs unterliegen daher erhöhten Sorgfaltspflichten, um die Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Lagern zu gewährleisten (BGE 134 I 2 [„Freiburger Original in der Regierung“]; BGE 125 II 497 E. 3b)cc) und dd) S. 503ff. [„Tamborini“]). Auch der Europarat weist in seiner Empfehlung CM/Rec (2007) 15 zur Wahlberichterstattung in elektronischen Medien, welche vom Ministerkomitee am 7. November 2007 genehmigt wurde, die Mitgliedstaaten an, Vorkehrungen zu fassen, ausgewogenen und unparteiischen Ausstrahlungen zu treffen. Die aus dem Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG abgeleiteten erhöhten Sorgfaltspflichten vor Wahlen gelten nur für konzessionierte Veranstalter (Entscheid 2C_880/2010 des Bundesgerichts vom 18. November 2011 E. 2.2 [„Cash TV“]).

4. Das beanstandete Gespräch stellt, wie die Beschwerdegegnerin anführt, keine eigentliche Wahlsendung dar. Es handelt sich vielmehr um eine Talksendung, die jeweils am Montag am späten Abend ausgestrahlt wird. Bekannte Persönlichkeiten, in der Regel aus den Bereichen Politik oder Wirtschaft, sind Gesprächspartner von Roger Schawinski. Aufgrund der Teilnahme von Paul Rechsteiner, einem der drei Kandidaten, weist die beanstandete Sendung aber einen konkreten Bezug zum zweiten Wahlgang für den Ständerat im Kanton St. Gallen auf (BGE 134 I 2 E. 4.2.1 S. 8). Die bevorstehende Wahl wurde im Gespräch überdies während rund fünf Minuten thematisiert. Da die Sendung lediglich 20 Tage vor dem Urnengang und damit in der sensiblen Periode vor Wahlen ausgestrahlt wurde, ist sie geeignet, das Wahlverhalten der Stimmberechtigten zu beeinflussen. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich zudem um eine konzessionierte Veranstalterin. Die erhöhten Sorgfaltspflichten vor Sendungen vor Wahlen sind damit anwendbar.

4.1. Im grundlegenden BGE 134 I 2 [„Freiburger Original in der Regierung“] erachtete das Bundesgericht ein „personenbezogenes, wohlwollendes Porträt eines Politikers“ unmittelbar vor Wahlen als geeignet, „die Meinungsbildung des Publikums sowie die politische Chancengleichheit der Kandidaten zu beeinträchtigen“. Die vorliegend zu beurteilende Sendung unterscheidet sich nicht nur in der Form vom damals beanstandeten „Schweiz Aktuell“-Beitrag des Schweizer Fernsehens. So konfrontierte der Gesprächsleiter Paul Rechsteiner während einem beträchtlichen Teil der Sendung mit teilweise harscher Kritik. Er hielt ihm nacheinander vor, er gelte als „Sesselkleber“, „Apparatschik“, „humorlos“, „konservativ“, sei „kein begeisternder Redner“, würde nicht viel von Geldpolitik verstehen, habe eine „eindimensionale Denkweise“ und gehöre zur „Saure Most-Fraktion“ bzw. „Betonfraktion“. Roger Schawinski liess im Übrigen keinen Zweifel offen, dass er die politischen Ideen des SP-Politikers teilweise als überholt und als nicht mehr zeitgemäss einstuft, etwa hinsichtlich der Altersvorsorge. Die politischen Ansichten von Paul Rechsteiner wurden von Roger Schawinski insgesamt äusserst kritisch hinterfragt.

4.2. Im Gegensatz zur von der UBI und vom Bundesgericht beanstandeten „Schweiz Aktuell“-Ausstrahlung über einen Freiburger Staatsrat werden in der vorliegend zu prüfenden „Schawinski“-Sendung auch die beiden Gegenkandidaten erwähnt und deren politische Ausrichtung grob skizziert. Der eine von ihnen, Toni Brunner, hatte ebenfalls Gelegenheit, sich - allerdings vor dem ersten Wahlgang wie im Übrigen auch die damals gewählte Karin Keller Sutter - in der Sendung „Schawinski“ zu präsentieren (Sendungen „Schawinski“ vom 26. September 2011 bzw. vom 5. September 2011). Das Gespräch in „Schawinski“ mit Paul Rechsteiner stellt zudem nicht der einzige Beitrag des Schweizer Fernsehens im fraglichen Zeitraum dar, welcher einen Bezug zum zweiten Wahlgang für den Ständerat im Kanton St. Gallen aufweist. Beiträge in den Sendungen „Schweiz Aktuell“ vom 24. Oktober 2011, „Tagesschau“-Hauptausgabe vom 24. Oktober 2011, „10 vor 10“ vom 24. Oktober 2011, „10 vor 10“ vom 21. November 2011 und „Tagesschau“-Hauptausgabe vom 26. November 2011 beschäftigten sich ebenfalls und teilweise viel direkter mit diesem Urnengang.

4.3. Auch konzessionierte Veranstalter wie die Beschwerdegegnerin müssen nicht allen Kandidaten bzw. Parteien in der für die Meinungsbildung des Publikums sensiblen Zeit vor Wahlen die gleiche Sendezeit einräumen. Gemäss konstanter Rechtsprechung gilt das Prinzip der Chancengleichheit vor Wahlen nicht absolut (BGE 125 II 497 E. 3b)dd) S. 504 [„Tamborini“]; UBI-Entscheidung b. 640 vom 11. Oktober 2011, S. 6ff. [„La Gauche“] und UBI-Entscheidung b. 578 vom 4. Juli 2008 E. 6.4 [„Face aux partis“]). Namentlich ist bei entsprechend wahlrelevanten Sendungen ebenfalls der den Veranstaltern zustehenden verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmautonomie, der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) und den Bedürfnissen des Publikums Rechnung zu tragen.

4.4. Paul Rechsteiner ist zumindest in der deutschsprachigen Schweiz seit vielen Jahren ein bekannter SP-Politiker und Gewerkschafter, der sich häufig – insbesondere – zu sozialpolitischen Fragestellungen äussert. Ein Grossteil des Publikums der Sendung „Schawinski“ dürfte ihn denn auch nicht primär als Ständeratskandidaten wahrgenommen haben. Der Bezug der beanstandeten Sendung zum zweiten Wahlgang ist daher – im Vergleich zu eigentlichen Wahlsendungen – zu relativieren. Bei entsprechenden Konstellatio-

nen würde ein generelles Auftrittsverbot für Kandidierende zu entsprechenden Sendegefässen eine unverhältnismässige Beschränkung der Programmautonomie bzw. der Meinungs- und Informationsfreiheit darstellen.

5. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die beanstandete Sendung im Lichte der vorliegend im Rahmen der Prüfung des Sachgerechtigkeitsgebots zur Anwendung kommenden erhöhten Sorgfaltspflichten vor Wahlen und insbesondere des Grundsatzes der Chancengleichheit nicht unproblematisch ist. Mit Paul Rechsteiner hat einer von drei Kandidaten die Gelegenheit erhalten, sich und seine politischen Ideen im Rahmen der Sendung „Schawinski“ zu präsentieren. Dabei handelte es sich aber um ein äusserst kontroverses Gespräch, bei welchem Roger Schawinski Paul Rechsteiner wiederholt mit – ungeschminkt und teilweise aggressiv vorgetragener - Kritik an dessen politischer Laufbahn und insbesondere auch dessen politischen Ideen konfrontierte. Äusserungen des SP-Politikers und Gewerkschafters wurden vom Gesprächsleiter vielfach grundsätzlich in Frage gestellt, was ebenfalls zur Ausgewogenheit der Ausstrahlung beitrug. Die Sendung bot dem SP-Politiker damit nicht eine Plattform, um ungehindert sein politisches Programm im Hinblick auf die bevorstehende Wahl zu postulieren. Der bevorstehende Wahlgang bildete nicht zentrales Thema des Gesprächs. In den entsprechenden Sequenzen wies Roger Schawinski zudem auf die beiden Gegenkandidaten und deren politische Positionierung hin. Der Bezug der beanstandeten Sendung zum Wahlgang ist auch aufgrund des im gesamten Verbreitungsgebiets des Schweizer Fernsehens vorliegenden Bekanntheitsgrads von Paul Rechsteiner und der anderen im Programm der Beschwerdegegnerin ausgestrahlten wahlrelevanten Sendungen zu relativieren. Das Publikum konnte sich aus diesen Gründen trotz der erwähnten Problematik des Auftritts eines Ständeratskandidaten in einem entsprechenden Sendegefäss eine eigene Meinung bilden. Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 2 RTVG liegt damit nicht vor.

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Die Beschwerde von B und mitunterzeichnenden Personen vom 4. Januar 2012 wird, soweit darauf einzutreten ist, mit 4:3 Stimmen abgewiesen.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Zu eröffnen:
(...)

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Im Anhang zu diesem Entscheid findet sich die abweichende Meinung (Dissenting Opinion) von drei Mitgliedern der UBI.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 30. Mai 2012

Abweichende Meinung von Paolo Caratti, Heiner Käppeli und Stéphane Werly

Das Publikum konnte sich aufgrund des Gesprächs zwar eine eigene Meinung über die politische Haltung und Karriere von Paul Rechsteiner bilden. Wäre die Sendung nicht 20 Tage vor einem Urnengang oder im Programm eines nicht-konzessionierten Veranstalters ausgestrahlt worden, würde keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vorliegen (Entscheid 2C_880/2010 des Bundesgerichts vom 18. November 2011 E. 2 ff. [„Cash TV“]). Die Beschwerdegegnerin hat als konzessionierte Veranstalterin in der heiklen Phase des Wahlkampfs aber dem Prinzip der Chancengleichheit Rechnung zu tragen (siehe zu den rechtlichen Grundlagen und der bisherigen Rechtsprechung vorne E. 3.4f.), was vorliegend nicht erfolgte.

Der damalige Ständeratskandidat Paul Rechsteiner erhielt im Rahmen eines über 26 Minuten dauernden Gesprächs ausgiebig Gelegenheit, sich und sein politisches Credo darzustellen und zu verteidigen. Da er die Beantwortung persönlicher Fragen verweigerte, war praktisch die ganze Sendung seiner Politik gewidmet. Dabei konnte er sich auch zur bevorstehenden Ständeratswahl äussern und widerspruchslos seine beiden Konkurrenten heftig kritisieren. Diese würden gemäss Aussagen von Paul Rechsteiner beide eine Politik des Sozialabbaus, der Steuersenkungen für Reiche und von steigenden Militärausgaben verfolgen. Er würde als Verteidiger von Löhnen und Renten als einziger eine Gegenposition vertreten.

Im Gegensatz zu eigentlichen Wahlsendungen, bei welchen sich verschiedene politische Konkurrenten gegenüber stehen und wenig Zeit haben, ihre Position darzulegen, hat in der beanstandeten Ausstrahlung ein Kandidat die ausschliessliche Möglichkeit erhalten, sich dem Fernsehpublikum und damit auch den Stimmberechtigten aus dem Kanton St. Gallen in „Schawinski“ zu präsentieren. Die beiden anderen Kandidaten verfügten im gleichen Zeitraum über keine einigermaßen vergleichbaren Gelegenheiten im Programm des Schweizer Fernsehens. Die mit Trailern mehrfach angekündigte Sendung ist insbesondere auch aufgrund ihres besonderen Formats geeignet, die politische Meinungsbildung und damit auch das Wahlverhalten zu beeinflussen.

Neben dem bevorstehenden Wahlgang für den St. Galler Ständerat bestand kein aktueller Anlass, um Paul Rechsteiner vor dem Urnengang in die beanstandete Sendung einzuladen. Roger Schawinski wünschte ihm denn auch am Ende des Gesprächs viel Erfolg für den Wahlkampf. Weder bestimmte politische Ereignisse, zu welchen Paul Rechsteiner aufgrund seiner politischen Aktivitäten einen engen Bezug hat, noch seine gewerkschaftliche Arbeit bildeten zum Zeitpunkt der Ausstrahlung Thema von eigentlichen Debatten. Nur ein - nicht im Zusammenhang mit dem Wahlgang stehender - entsprechender „objektiver Anlass oder spezifischer, sachlicher Grund“ hätte eine Teilnahme von Paul Rechsteiner in „Schawinski“ aufgrund der damit verbundenen Besserstellung eines Kandidaten allenfalls gerechtfertigt (BGE 134 I 2 E. 4.2.3 S. 10 [„Freiburger Original in der Regierung“]).

Da die Sendung hinsichtlich des zweiten Wahlgangs in den St. Galler Ständerat nicht ausgewogen war, konnte sich das Publikum dazu auch keine eigene Meinung bilden. Die rundfunkrechtlich gebotenen erhöhten Sorgfaltspflichten vor Wahlen wurden nicht eingehalten, weil ein Kandidat mit der Teilnahme an der Sendung ohne Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes erheblich bevorteilt wurde. Die Sendung verletzt daher das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG.